



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
für das Ersatzteil-Geschäft der deutschen
Gesellschaften der MAHLE Gruppe

1. Definition, Geltungsbereich

a) Die folgenden Geschäftsbedingungen der deutschen Gesellschaften der MAHLE Gruppe (im folgenden „MAHLE“ genannt) gelten für das von MAHLE durchgeführte Ersatzteil-Geschäft. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt MAHLE nicht an, es sei denn, MAHLE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn MAHLE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

b) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch MAHLE schriftlich bestätigt sind.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Konstruktion, Auftragsbestätigung

a) Die Angebote der MAHLE sind freibleibend. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann MAHLE dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

b) An Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich MAHLE Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch MAHLE.

c) Die Angaben in Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulation, Katalogen und sonstigen Unterlagen sind unverbindlich. Für Vorschläge übernimmt MAHLE keine Verantwortung.

d) Ein Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch MAHLE, spätestens mit Lieferung zustand. Die Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform. Kann MAHLE durch Vorlage des Sendebereichs nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise verstehen sich ab Werk / Lager einschließlich Verpackung; zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisberechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung nach der Preisliste von MAHLE geltenden Preisen.

b) Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:

Entweder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei MAHLE maßgebend.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist MAHLE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist MAHLE ohne Verzicht auf ihre Ansprüche berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen

Zahlung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem ist MAHLE berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von MAHLE anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Werden MAHLE nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Bestellers ein, oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann MAHLE Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung des Verlangens verweigern.

Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist MAHLE berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

a) MAHLE behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MAHLE berechtigt, ohne weitere Fristsetzung die Herausgabe zu verlangen. Ein vorheriger Rücktritt vom Vertrag ist für das Herausgabeverlangen nicht erforderlich.

c) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch MAHLE gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

d) Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt MAHLE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen MAHLE und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis MAHLES die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich MAHLE, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann MAHLE verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren / Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für MAHLE vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

f) Werden die Liefergegenstände mit anderen,

MAHLE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für MAHLE.

g) Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller MAHLE unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum MAHLES hinzuweisen.

h) MAHLE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der Sicherheiten den Betrag ihrer zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MAHLE.

5. Lieferungen, Lieferzeit

a) Die Möglichkeit der Lieferung bleibt in allen Fällen vorbehalten. Die Lieferterminangaben sind für MAHLE nicht bindend, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Die Einhaltung setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden.

b) Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

c) MAHLE behält sich Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% vor.

d) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei MAHLE verwahrt.

e) Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.

f) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MAHLE berechtigt anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist MAHLE berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

6. Lieferverzug

a) MAHLE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von MAHLE zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

b) MAHLE haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden

begrenzt.

c) Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten MAHLE angemessen zu berücksichtigen.

7. Versand, Gefahrenübergang

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk / Lager“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.

b) Transport- und sonstige Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigenen Kosten zu sorgen.

8. Sachmangel

a) Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, MAHLE unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

b) Bei Lieferung mangelhafter Teile kann der Besteller vorrangig Nacherfüllung verlangen. Das Wahlrecht, ob nachgebessert oder neugeliefert wird, steht MAHLE zu.

c) Im Fall der Nachbesserung ist MAHLE verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

d) MAHLE sind die mangelhaften Teile auf Verlangen vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

e) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung unverhältnismäßig, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

f) Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Bearbeitung oder Verwendung, Überbeanspruchung (z.B. durch Veränderungen zur Leistungssteigerung), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

g) Die Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Ablauf von 24 Monaten nach Gefahrübergang.

9. Haftung

a) MAHLE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MAHLE beruhen. Soweit MAHLE keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

b) MAHLE haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

c) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorhergehenden Bestimmungen vorgesehen – ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper bzw. Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder aufgrund von zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorhergehenden Bestimmungen unberührt.

e) Soweit die Schadensersatzhaftung von MAHLE ausgeschlossen ist oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von MAHLE Erfüllungsort.

b) Ist der Besteller Kaufmann ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz MAHLE's zuständige Gericht. MAHLE ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im In-land hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Stuttgart, Juni 2005